

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 76 -

Nr. 9

Dingolfing, 25. April

2006

Vollzug des Tierseuchengesetzes;
Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der
Gemeinde Stephansposching, Ortsteil Steinführt, Landkreis Deggendorf
Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim
Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpest-
verordnung);

Erteilung von Gemeindeteilnahmen
Bekanntmachung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 14.09.2005,
Nr. 20 – 021/1

Sparkasse Dingolfing-Landau
Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparurkunde

31-565/2

**Vollzug des Tierseuchengesetzes;
Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet
der Gemeinde Stephansposching, Ortsteil Steinführt, Landkreis Deggendorf
Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen
beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-
Geflügelpestverordnung);**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 24.04.2006 in Stephansposching, Ortsteil Steinführt, Landkreis Deggendorf amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Höckerschwan werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1 Um den o.g. Fundort des im Landkreis Deggendorf tot aufgefundenen Höckerschwans wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das folgende Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau umfasst:

Gemeinde

94522 Wallersdorf
94522 Wallersdorf
94522 Wallersdorf
94522 Wallersdorf
94522 Wallersdorf
94522 Wallersdorf

Ortsteil

Altenbuch
Mattenkofen
Lindhof
Wolfersdorf
Vierhöfen
Karlshof

2. In dem unter Ziffer 1.1. bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt Folgendes:

2.1. Für die Dauer der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (vom 26.04.2006 bis 10.05.2006) dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

2.2. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (vom 26.04.2006 bis einschließlich 25.05.2006) dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur verbracht werden, soweit das Verbringen der unter Angabe der Anzahl der betroffenen Tiere oder Bruteier mindestens 2 Tage vor dem Verbringen der zuständigen Behörde (Veterinärabteilung des Landratsamtes Dingolfing-Landau) schriftlich angezeigt worden sind.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann in diesen Fällen das Verbringen untersagen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.

2.3 Für Hunde und Katzen im Beobachtungsgebiet wird gemäß § 4 Abs.4 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung bis auf weiteres allgemein eine Ausnahme vom Verbot des freien Umherlaufens von Hunden und Katzen erteilt.

Diese Ausnahme steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen ganz oder teilweisen Widerrufs aufgrund einer neuen Einschätzung der Seuchenlage.

2.4. Das Jagen von Wildvögeln ist untersagt.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

4. Kosten werden nicht erhoben.

5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Dingolfing, 25.04.2006
Landratsamt Dingolfing-Landau

Hinweise

1.

Gemäß Art.41 Abs.4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Dienstgebäude des Landratsamtes Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, ZiNr. 149, 84130 Dingolfing auf und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann Ausnahmen von den Verboten unter Ziffer 2.1 aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Dingolfing-Landau unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.

4.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 11 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Nr. 9

Dingolfing, 25. April

2006

20 – 021/1

Erteilung von Gemeindeteilnamen

Bekanntmachung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 20.04.2006 Nr. 20 – 021/1

Auf Antrag der Gemeinde Loiching, Landkreis Dingolfing-Landau, hat das Landratsamt Dingolfing-Landau für die Flurstücke Nr. 634/0 und 634/1 der Gemarkung Weigendorf den Gemeindeteilnamen

„Stelzenberg“

erteilt.

Dingolfing, 20.04.2006
Landratsamt Dingolfing-Landau

Sparkasse Dingolfing-Landau
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Bekanntmachung

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Dingolfing-Landau vom 24.04.2006 wird nachstehende Sparurkunde gemäß Art. 39 AGBGB für **kraftlos** erklärt

Sparkassenbuch Nr.: 102 716 743

Dingolfing, 25.04.2006
Sparkasse Dingolfing-Landau
Gebietshauptstelle Dingolfing

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat